

Allerthal-Werke AG

Köln

Hauptversammlung am 19. Juli 2013

Bericht des Vorstands über die im Geschäftsjahr 2012 durchgeführte Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand hat am 12. Dezember 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom gleichen Tage unter teilweiser Ausnutzung der am 25. Juni 2009 durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung in § 4 Abs. 3 und 5 der Satzung der Allerthal-Werke AG eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital beschlossen. Unter Ausschluss des Bezugsrechts wurde das Grundkapital der Allerthal-Werke AG von bisher EUR 1.096.648 um EUR 103.352 auf EUR 1.200.000 gegen Bareinlage durch Ausgabe von 103.352 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnbezugsberechtigung ab 1. Januar 2012 erhöht. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 19. Dezember 2012 in das Handelsregister eingetragen. Die neuen Aktien wurden bei institutionellen Investoren zum Ausgabepreis von EUR 9,50 je Stückaktie platziert. Die Kapitalerhöhung diente der Erhöhung des Eigenkapitals und dem weiteren Ausbau des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft.

Die Kapitalerhöhung erfolgte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wobei hier von der Ermächtigung in § 4 Abs. 5 der Satzung Gebrauch gemacht wurde. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2009 ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreitet.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien betrug EUR 9,50 je Aktie und lag somit zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand sogar über dem Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft. Mit insgesamt 103.352 ausgegebenen neuen Aktien (entsprechend 9,42 % des zum Zeitpunkt der Ermächtigung und der Aktienausgabe bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) lag die Kapitalerhöhung darüber hinaus innerhalb des genehmigten Erhöhungsrahmens von bis zu 10 % des Grundkapitals.

Der Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat vorteilhafte Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig ausnutzen und durch Preisfestsetzung über dem Börsenpreis einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und

Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den Börsenpreis in voraussichtlich nicht unwesentlicher Höhe erforderlich gemacht und somit nicht zu einem bestmöglichen Emissionserlös geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft. Durch die Preisfestsetzung über dem Börsenpreis der bereits notierten Aktien und den auf 9,42 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals (§ 4 Abs. 3 der Satzung) bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Köln, im Juni 2013

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand